



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 30.10.2023

Nr. 21

Jahrgang 2023

28.10.2023

LANDKREIS**NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM****Widmung und Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße
NEA 35 des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Winds-
heim und der Ortsstraße der Stadt Bad Windsheim (Ortsteil
Berolzheim)**

Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad
Windsheim vom 08.08.2023

Az.: 64-Widmung_NEA35_OU_Berolzheim über die Umstufung öf-
fentlicher Straßen

1.1 Die bestehende Kreisstraße NEA 35 des Landkreises Neu-
stadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Berolzheim wird mit Wir-
kung vom 01.01.2024 von Abschnitt 120 Station 0,000/alt (km
7,036/alt) bis Abschnitt 120 Station 0,300/alt (km 7,336/alt) zur
Ortsstraße abgestuft. Die OD-Grenzen bei Abschnitt 120, Sta-
tion 0,000/alt und Abschnitt 120, Station 0,234/alt entfallen.
Zukünftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad
Windsheim.

Die Umstufungsverfügung wird am 01.01.2024 wirksam.

Die Umstufung erfolgt aufgrund des Neubaus der Umgehung
von Berolzheim.

Die Verfügung über die Abstufung kann während der üblichen
Besuchszeiten im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Markt-
platz 1, 91438 Bad Windsheim in der Zeit vom 30.10.2023 bis
01.12.2023 eingesehen werden.

1.2 Die neugebaute Teilstrecke der Kreisstraße NEA 35 begin-
nend an der St 2253 mit Abschnitt 110 Station 0,000 bis Ab-
schnitt 110 Station 0,292 wird mit Wirkung vom 01.01.2024
zur Kreisstraße NEA 35 gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Neustadt a. d.
Aisch - Bad Windsheim.

Die Widmungsverfügung wird am 01.01.2024 wirksam.

Die Widmung erfolgt aufgrund des Neubaus der Umgehung
von Berolzheim.

Die Verfügung über die Widmung kann während der üblichen
Besuchszeiten beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad
Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d.
Aisch, Zimmer A 0200, in der Zeit vom 30.10.2023 bis
01.11.2023 eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 8. August 2023

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 21/2023

LANDKREIS**NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM****Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke**

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschafts-
schutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 11. September 2023

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom
29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des
Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. Art. 51
Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Natur-
schutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.
82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.
Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt der Landkreis Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Änderungsverordnung:

§ 1**Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der
Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom
1. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutzgebiet außerhalb der Naturparke im
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim werden im Bereich
der Gemeinde und Gemarkung Gutenstetten die Grundstücke mit
den Flurnummern 391 und 392 (Teilfläche (TF)) ganz bzw. teil-
weise herausgenommen.

Die Grundstücke in der Gemarkung Gutenstetten mit den Flurnum-
mern 340 (TF) und 385 (TF) werden dem Landschaftsschutzgebiet
außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim hinzugefügt.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einem Übersichtsla-
geplan M 1:5.000 und in einer Detailkarte M 1:1.000 vom 15. März
2022 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und ent-
sprechend § 2 Abs. 2 S. 2 der Verordnung über die Landschafts-
schutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt
a.d.Aisch-Bad Windsheim archivmäßig verwahrt werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in
Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 11. September 2023
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
gez. Weiß, Landrat

Anlagen:

Übersichtskarte (M 1 : 5.000) zur 1. Änderungsverordnung zu der
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der
Naturparke

Übersichtskarte (M 1 : 1.000) zur 1. Änderungsverordnung zu der
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der
Naturparke

LkrABI. Nr. 21/2023

**BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung****Anordnung****Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 10. März 1989 - BMVg - U 17 - Anordnung-
Nr.: VI/ Illesheim wurde ein Gebiet in den Gemeinden Illesheim,
Marktbergei und Oberzenn, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad

Windsheim und der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Illesheim erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach erhoben werden.

Bonn, 14.03.2023,
i.A. gez. Vanessa König

LkrABl. Nr. 21/2023

**KOMMUNALUNTERNEHMEN
KLINIKEN DES LANDKREISES
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Jahresabschluss und Lagebericht 2022**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 12 Abs. 2 der Unternehmenssatzung i. V. mit § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) den Abschluss des Geschäftsjahres 2022 in seiner Sitzung am 05.10.2023 festgestellt, und dem Vorstand Entlastung erteilt. Aktiva und Passiva der Bilanz schließen mit dem Betrag von 95.100.268,40 €. Der Jahresfehlbetrag der Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nachfolgend der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich vom 31.08.2023:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An das Kommunalunternehmen "Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim"

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens "Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim" - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Das Unternehmen weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 12.197.252,09 (Vorjahr EUR 8.394.641,70) aus. Fortgesetzt liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Trotz der teilweisen Verlustabdeckung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim in Höhe von EUR 2.500.000,00 trat aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2022 eine Verschlechterung der Eigenkapitalsituation ein. Das Kommunalunternehmen ist weiterhin zwingend auf die Unterstützung des Landkreises zur Sicherung seines Fortbestandes angewiesen.

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim hat in seinem Haushalt für das Jahr 2023 TEUR 5.200 für Zuweisungen an das Kommunalunternehmen einschließlich TEUR 1.000 für Investitionskostenanteile eingestellt. Diese sind im Jahr 2023 teilweise geflossen.

Der Landkreis als Anstalts- und Gewährträger ist auch in den kommenden Jahren gefordert, die Verluste des Kommunalunternehmens im gesetzlichen Rahmen auszugleichen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern

dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehrfortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 31. August 2023
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dipl.-Kfm. Harald Reinhart

Gemäß § 27 Abs. 3 der KUV werden Bilanz und Erfolgsrechnung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Neustadt a.d.Aisch, den 12.10.2023
Klinken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Helmut Weiß, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen ab Donnerstag, den 2. November 2023 bis einschließlich Freitag, den 10. November 2023 (außer 04./05. November 2023) im Verwaltungsgebäude der Klinik Neustadt a. d. Aisch, Paracelsusstraße 32, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat des Vorstandes) während der regulären Arbeitszeiten öffentlich aus.

Neustadt a.d.Aisch, den 12.10.2023
Klinken des Landkreises Neustadt a.d Aisch-Bad Windsheim
Stefan Schilling, Vorstand

LkrABl. Nr. 21/2023

**SPARKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3000201693 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 12.10.2023,
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABl. Nr. 21/2023

**ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM
Neuerlass der Zweckverbandsatzung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. August 2023 Gz. RMF-12-1444-2-73

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim hat in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21.02.2022 den Neuerlass

der Verbandsatzung des Zweckverbandes beschlossen. Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim hat in der Sitzung des Bauausschusses und Kreisausschusses am 04.04.2022, die Stadt Bad Windsheim in der Sitzung des Stadtrates am 28.04.2022, der Verein Lebenshilfe Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. in der Vorstandssitzung am 03.05.2022 und der Schulverband Mittelschule Bad Windsheim in der Verbandsversammlung am 20.06.2023 diesem Neuerlass zugestimmt.

Die Verbandsatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 07.08.2023, RMF-12-1444-2-73 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 20 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandsatzung wurde gemäß Art. 48 Abs.3 Satz 1 KommZG im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 09/2023 vom 15.09.2023 amtlich bekanntgemacht.

(https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/service/rabl/rabl_2023_09.pdf) .

LkrABl. Nr. 21/2023

Anlage Übersichtskarte (M 1 : 5.000)

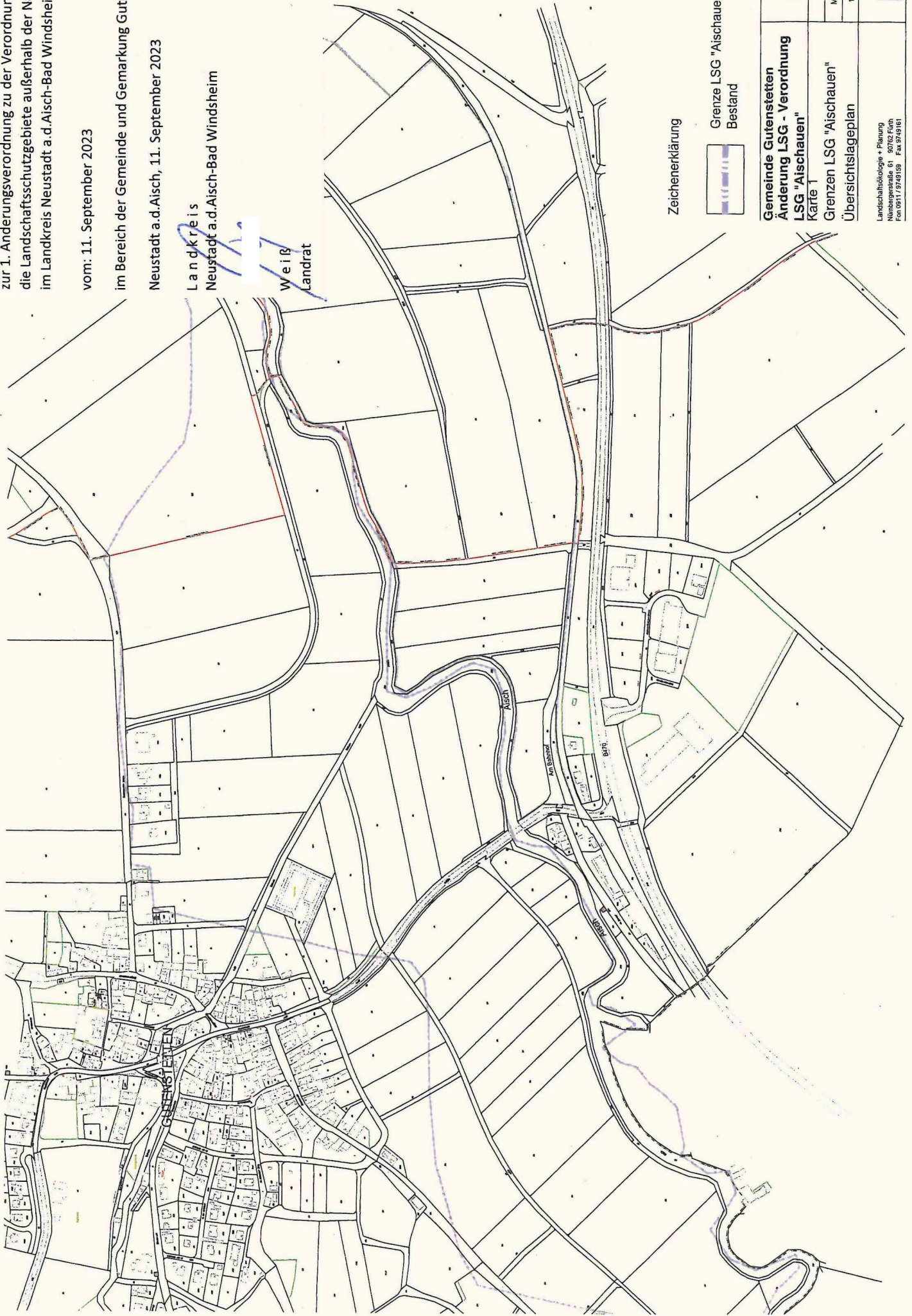
zur 1. Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

vom: 11. September 2023

im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Gutenstetten Neustadt a. d. Aisch, 11. September 2023

Landkreis
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Weiß
Landrat



Zeichenerklärung



Gemeinde Gutenstetten Änderung LSG - Verordnung LSG "Aischauen" Karte 1		M 1/5000
		15.09.22
Grenzen LSG "Aischauen" Übersichtslageplan		
Landschaftsbiologie + Planung Hauptstr. 16 90762 Fein Tel: 0911 / 9749129 Fax: 3749161		

Anlage Übersichtskarte (M 1 : 1.000)

zur 1. Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

vom: 11. September 2023

im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Gutenstetten




Neustadt a.d.Aisch, 11. September 2023


Landkreis
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Handwritten signature
Weiß
Landrat



Zeichenerklärung

-  Grenze LSG "Aischauen"
Neuer Verlauf Grenze
-  Herausnahmefläche
LSG
-  Hereinnahmefläche
LSG

Gemeinde Gutenstetten Änderung LSG - Verordnung LSG "Aischauen"	
	M 1/1000 15.03.22
Karte 3 Flächenbilanz Ausgleich	
Landschaftsökologie + Planung Nürnbergerstraße 61 90762 Firth Fon 0911 / 9748139 Fax 9748161	